

14./IX. 1918

Regelung des Verkehrs mit Kork. Durch eine Verordnung des Handelsministers erfolgt die Regelung des Verkehrs mit Kork aller Art. Die Verordnung bezieht sich auf Kork- und Fierkorkholz, auf Korkbroden, -schröt, -grieh, -mehl, auf gebrauchte Korkle (Halbkorkle) und Korkabfälle aller Art. Wer mehr als fünf Kilo dieser Waren besitzt, ist verpflichtet, dies bis längstens 30. September l. J. (nach dem Stande vom 1. September l. J.) bei der Oesterreichischen Korkkaufgesellschaft m. b. H. in Wien, 10., Davidgasse 97, anzumelden. Durch die Verordnung wird das Sammeln des Korkes auf dem bisher üblichen Wege nicht beschränkt. Es darf jedoch das gesammelte Material von korkverarbeitenden Unternehmungen nicht anders als im Wege der Oesterreichischen Korkkaufgesellschaft übernommen werden, die bevollmächtigte Einläufer bestellen wird. Sendungen der erwähnten Materialien müssen durch Transportscheine gedeckt sein. Gleichzeitig wurde auch ein Wirtschaftsverband der korkverarbeitenden Gewerbe errichtet, dessen Aufgabentkreis dem der bereits bestehenden Wirtschaftsverbände angepaßt ist. Der Wirtschaftsverband wird seinen Sitz in Wien, 10., Davidgasse 97, haben.